

**Green City Energy Wasserkraft Frankreich
GmbH & Co. KG i.L.
München**

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024**

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L., München
Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V A	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	P A S S I V A	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
Finanzanlagen			I. Kapitalanteile Kommanditisten	389.049,66	420.472,96
Beteiligungen	500.000,00	500.000,00	II. Rücklagen	274.015,00	274.015,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			III. Bilanzgewinn	0,00	0,00
Guthaben bei Kreditinstituten	168.092,74	208.744,96	B. RÜCKSTELLUNGEN		
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.971,92	0,00	sonstige Rückstellungen	7.000,00	11.877,00
			C. VERBINDLICHKEITEN		
			sonstige Verbindlichkeiten	0,00	2.380,00
	<u>670.064,66</u>	<u>708.744,96</u>		<u>670.064,66</u>	<u>708.744,96</u>

**Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L.,
München**
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

	01.01.2024 31.12.2024 EUR	01.01.2023 31.12.2023 EUR
1. sonstige betriebliche Erträge	350.000,00	0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	-20.237,05	-30.051,27
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.800,00	0,00
4. Ergebnis nach Steuern	333.562,95	-30.051,27
5. Jahresüberschuss	333.562,95	-30.051,27
6. Belastung auf Kapitalkonten	0,00	44.035,27
7. Gutschrift auf Kapitalkonten	-333.562,95	-13.984,00
8. Bilanzgewinn	0,00	0,00

RISE PARTNERS Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alexander Riha

Riha
Wirtschaftsprüfer

**Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L.
München**

Erläuterungen zu den Einzelposten des Jahresabschlusses

BILANZ

A K T I V A

ANLAGEVERMÖGEN

FINANZANLAGEN

Beteiligungen

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Beteiligung GCE Wasserkr. FR Invest GmbH	<u>500.000,00</u>	<u>500.000,00</u>
lt. Bilanz	<u>500.000,00</u>	<u>500.000,00</u>

UMLAUFVERMÖGEN

Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
#8213273571 Festgeldkonto GLS	150.000,00	0,00
#8213273502 Tagesgeldkonto GLS	10.041,52	10.004,71
#8213273500 GLS	8.051,22	48.740,25
#8213273570 Festgeldkonto GLS	<u>0,00</u>	<u>150.000,00</u>
lt. Bilanz	<u>168.092,74</u>	<u>208.744,96</u>

Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>1.971,92</u>	<u>0,00</u>
lt. Bilanz	<u>1.971,92</u>	<u>0,00</u>

P A S S I V A

EIGENKAPITAL

Kapitalanteile des Komplementärs

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
WE Operations II GmbH	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Kapitalanteile Kommanditisten

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
lt. Bilanz	<u>389.049,66</u>	<u>420.472,96</u>

Rücklagen

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Satzungsmäßige Rücklagen	<u>274.015,00</u>	<u>274.015,00</u>
lt. Bilanz	<u>274.015,00</u>	<u>274.015,00</u>

Bilanzgewinn

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
lt. Bilanz	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

RÜCKSTELLUNGEN

sonstige Rückstellungen

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	7.000,00	10.282,00
Sonstige Rückstellungen	<u>0,00</u>	<u>1.595,00</u>
lt. Bilanz	<u>7.000,00</u>	<u>11.877,00</u>

VERBINDLICHKEITEN

sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Verbindl. ggb. pers.haft. Ges.ern, b1J	<u>0,00</u>	<u>2.380,00</u>
lt. Bilanz	<u>0,00</u>	<u>2.380,00</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

sonstige betriebliche Erträge

	2024 EUR	2023 EUR
Erträge Zuschreibg. Finanzanlagevermögen	<u>350.000,00</u>	<u>0,00</u>
lt. GV-Rechnung	<u>350.000,00</u>	<u>0,00</u>

sonstige betriebliche Aufwendungen

	2024 EUR	2023 EUR
Abschluss- und Prüfungskosten	12.753,61	23.885,20
Rechts- und Beratungskosten	6.352,02	2.506,70
Bürobedarf	519,28	1.505,23
Beiratsvergütung	440,00	1.500,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	172,14	423,19
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	154,70
Porto	<u>0,00</u>	<u>76,25</u>
lt. GV-Rechnung	<u>20.237,05</u>	<u>30.051,27</u>

sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2024 EUR	2023 EUR
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>3.800,00</u>	<u>0,00</u>
lt. GV-Rechnung	<u>3.800,00</u>	<u>0,00</u>

Ergebnis nach Steuern

	2024 EUR	2023 EUR
lt. GV-Rechnung	<u>333.562,95</u>	<u>-30.051,27</u>

Jahresüberschuss

	2024 EUR	2023 EUR
lt. GV-Rechnung	<u>333.562,95</u>	<u>-30.051,27</u>

Belastung auf Kapitalkonten

	2024 EUR	2023 EUR
lt. GV-Rechnung	<u>0,00</u>	<u>44.035,27</u>

Gutschrift auf Kapitalkonten

	2024 EUR	2023 EUR
Restanteil Komplementär		
GCE Windpark Buchschwabach GmbH	1.388,34	2.380,00
WE Operations II GmbH	991,66	0,00
Restanteil Kommanditisten		
Ohne Gesellschafter-Zuordnung	319.578,95	0,00
Restanteil TH-Kommanditist		
experience consulting GmbH	595,00	595,00
Restanteil GF-Kommanditist		
WE Operations GmbH	<u>11.009,00</u>	<u>11.009,00</u>
lt. GV-Rechnung	<u>333.562,95</u>	<u>13.984,00</u>

Bilanzgewinn

	2024 EUR	2023 EUR
lt. GV-Rechnung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L. München

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

I. Angaben zur Identifizierung der Gesellschaft lat Registergericht

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRA 98677 eingetragen und hat ihren Sitz in München. Die Firma lautet "Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L.".

Am 12. November 2020 hat die geschäftsführende Kommanditistin unter Bezugnahme auf § 18 des Gesellschaftsvertrages die Gesellschaft durch Erklärung („Auflösungserklärung“) zum 31. Dezember 2020 aufgelöst. Gemäß Gesellschaftsvertrag tritt die Gesellschaft nach der Auflösungserklärung mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Auflösungserklärung abgegeben wird, gemäß Ziffer 22 des Geschäftsvertrages in Liquidation, ohne dass es dazu eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Firma wurde daher ab dem Stichtag 31. Dezember 2020 um den Zusatz „i.L.“ ergänzt.

II. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss, zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Dabei werden die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften der §§ 246 bis 256a HGB beachtet sowie die Vorschriften der §§ 264 bis 288 HGB angewendet. Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt entsprechend der Bestimmungen der §§ 266 und 275 Abs. 2 i.V.m. § 264a Abs. 1 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

Die Gesellschaft erfüllt die in § 267 Abs. 1 / § 264a Abs. 1 HGB i.V.m. § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB bezeichneten Merkmale einer kleinen Personenhandelsgesellschaft und wendet die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften gemäß § 267 Abs. 1 HGB an.

Die Darstellung des Eigenkapitals erfolgte unter Beachtung der Vorschriften des § 264c Abs. 2 HGB.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unverändert beibehalten.

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Werten bewertet, sofern von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen ist.

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen.

Die Rückstellungen werden unter Berücksichtigung aller zum Erstellungszeitpunkt erkennbaren Risiken in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unverändert beibehalten.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

1. Finanzanlagen

Die Entwicklung des Anlagevermögens des Geschäftsjahres 2024 ist in dem nachfolgenden Anlagenspiegel 2024 dargestellt.

Die 100%ige Beteiligung besteht an der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH i.L. mit Sitz in München. Gemäß dem zum 31. Dezember 2024 vorgelegten Abschluss weist das Tochterunternehmen ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 583 bei einem Jahresfehlbetrag von TEUR 19 aus. Auf die Anteile an der Tochtergesellschaft wurde im laufenden Geschäftsjahr basierend auf den aktuellen Planungen keine Abschreibung vorgenommen (Vj. TEUR 0) .

2. Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 0,00 EUR (Vorjahr: 2.380,00 EUR) ausgewiesen.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben (wie im Vorjahr) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

V. Sonstige Angaben

1. Persönlich haftende Gesellschafterin

Folgende Gesellschaft war bis zum 31.07.2024 persönlich haftende Gesellschafterin:

Name	GCE Windpark Buchschwabach GmbH
Sitz	München
Rechtsform	GmbH
Gezeichnetes Kapital	EUR 25.000,00

Sie war an der Gesellschaft ohne Kapitaleinlage beteiligt.

Folgende Gesellschaft ist seit 01.08.2024 persönlich haftende Gesellschafterin:

Name	WE Operations II GmbH
Sitz	Mühldorf a. Inn
Rechtsform	GmbH
Gezeichnetes Kapital	EUR 25.000,00

Sie ist an der Gesellschaft ohne Kapitaleinlage beteiligt.

2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung oblag im abgelaufenen Geschäftsjahr Frau Kathrin Enzinger und Herrn Dr. Alexander Wild in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der WE Operations GmbH, Mühldorf a. Inn, als Liquidatorin.

Geschäftsführer der Komplementärin WE Operations II GmbH, Mühldorf a. Inn im abgelaufenen Geschäftsjahr waren:

- Kathrin Enzinger, Mühldorf a. Inn,
- Alexander Wild, Ismaning,

3. Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer.

4. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

München, den 19. Februar 2025

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L.

Kathrin Enzinger

Liquidatoren

Dr. Alexander Wild

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L., München

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Zu- schreibungen	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	01.01.2024			31.12.2024	01.01.2024				31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERÖGEN											
I. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	500.000,00	0,00	350.000,00	150.000,00	1.094.352,59	0,00	350.000,00	0,00	744.352,59	500.000,00	500.000,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.